

AUFSÄTZE

ÖNORMen sind...¹

Für Baupraktiker sind sie gleichsam die Bibel. Behörden und Gerichte begründen ihre Entscheidungen mit ihnen. Trotzdem ist weithin unbekannt, was ÖNORMen tatsächlich sind.

Deskriptoren: ÖNORM, Sorgfalt, Stand der Technik, Handelsbrauch; NormenG.

Von Hermann Wenusch²

1. Normung ist ...

Normung bedeutet grundsätzlich zunächst bloß Vereinheitlichung. Ohne Vereinheitlichung ist kaum soziale Interaktion denkbar, weil eine erfolgreiche Verständigung voraussetzt, dass der Empfänger – mehr oder weniger – das versteht, was ihm der Sender mitteilen will. Beide müssen die Signale – in welcher Form auch immer diese übertragen werden – mit gleicher Bedeutung belegen.

Eine der frühen „Normen“ – sicher nicht die erste – war die menschliche Sprache. Dabei zeigt sich, dass Normung in der Tat vor allem Vereinheitlichung bedeutet – Normung bedeutet aber nicht, dass sie im Sinne einer höheren Ordnung „richtig“ ist: Dass Menschen zu einem Tisch [tɪʃ] sagen, ist genauso richtig oder falsch wie man ihn mit „mesa“, „tavolo“, „стол“ oder „table“ beschreiben kann. Das wird in einem Gedicht trefflich so ausgedrückt:

*„Hast du schon einmal über einen TISCH nachgedacht?
Zum Beispiel, was den TISCH denn zum TISCH gerade macht ?*

Was macht ihn so TISCHIG, so TISCHARTIG, TISCHHAFT?

Eine geheimnisvolle TISCHKRAFT?

Und TISCHT ein TISCH eigentlich, oder wird er GETISCHT?

Und VERTISCHT er, wenn seine TISCHHEIT erlischt?

*Und machst du so weiter mit TISCH, bis du döst,
hat plötzlich TISCH von dem Ding sich gelöst.*

*Und du fragst dich: »Wieso denn eigentlich TISCH?«
Und TISCH klingt so fremd, TISCH klingt so frisch.
Und du bist ganz erstaunt, weil du ganz sicher weißt,
daß TISCH eigentlich überhaupt nichts »heißt«.*

*Dafür steht in deinem Zimmer ganz dumm
ein gänzlich Namenloses herum.*

*So fremd und unheimlich unbekannt,
ganz stumm, unbegreifbar und unbenannt,
fast unsichtbar, gar nicht richtig da ...*

*Und dann, dann sagst du auf einmal: »Aha,
das ist ja der TISCH!« Und es schnappt wieder ein.*

»Der Tisch, na klar, was sonst soll es sein?«³

Wird eine Norm einmal „anerkannt“, so werden Abweichungen von den betroffenen Kreisen als „falsch“ bewertet: Wer im deutschen Sprachraum zu einem Tisch [tʃɪk] sagt, der macht offensichtlich einen Fehler. Die Wortwahl in der konkreten Umwelt ist falsch, obwohl es – wie gesagt – nicht „absolut“ richtig ist, [tɪʃ] zu einem Tisch zu sagen.

Weiters früh genormt wurden dann die Buchstaben, die Orthographie und Rechtschreibung sowie Ziffern und schließlich Maße. Die Normung von Buchstaben zeigt übrigens, dass Normung nicht unbedingt völlige Uniformität und den Tod von Kreativität bedeutet: Für den Buchstabe A gibt es die verschiedensten Schnitte: A, A, A, A, A, A, etc.

Nicht genormt werden können Zahlen und Rechenregeln: 1+1=2 ist richtig, 1+1=3 ist falsch – das ist eben („einfach“) so und braucht nicht genormt zu werden. Genormt werden müssen aber die Ziffern, mit deren Hilfe man Zahlen ausdrückt. Aus den festgelegten Ziffern ergeben sich dann die Zahlensysteme (besser eigentlich: Ziffernsysteme) und etwa im Binärsystem kann man 001+001=010 schreiben, was richtig wäre – 001+001=100 wäre demgegenüber falsch.

1 Dieser Beitrag ist die Überarbeitung eines Vortrags, den der Verfasser am 12.2.2015 aufgrund einer Einladung vor einer Gruppe von Industriellen gehalten hat.

2 Der Verfasser ist Mitglied des Österreichischen Normungsinstituts. Er ist Teilnehmer des Komitees 015 („Vergabe- und Verdin-

gungswesen“) und dort Leiter der Arbeitsgruppe, die – beginnend mit der Ausgabe 2009 – die ÖNORM B 2110 überarbeitet hat.

3 Martin Auer, „Tischrede“.

Ohne genormte Sprache wäre soziale Interaktion kaum möglich. Das muss nicht unbedingt eine phonetische Sprache sein – Gesten sind genau so eine Sprache und erlauben Kommunikation, wie Taubstumme eindrucksvoll belegen können; natürlich müssen auch die Gesten genormt sein, sonst bleiben sie für die Umwelt unverständlich.

Ohne Schrift ist wiederum keine – oder nur verlustreiche – Überlieferung möglich (sofern nicht die technischen Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Ton oder Bildern gegeben sind).

Es lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen, dass sich der Mensch ohne Normung niemals zur „Krone der Schöpfung“ entwickelt hätte! Feststellungen, wonach Normung für einen bestimmten Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts verantwortlich zeichnet, sind geistloser Mumpitz⁴ – in Wahrheit gäbe es ohne Normung gar kein Bruttoinlandsprodukt!

Normung entsteht entweder unbewusst durch allgemeine Übung oder bewusst durch Übereinkunft – und in gar nicht seltenen Fällen durch Oktroy. Die menschlichen Sprachen zB haben sich unbewusst („einfach so“) entwickelt – in den jeweiligen Kulturen haben sich die Menschen daran gehalten, weil sie ansonsten nicht verstanden worden wären. Die Gebrüder Grimm (die allerdings bei Weitem nicht die Ersten waren, die ein solches Werk geschaffen haben) haben den vorhandenen Wortschatz in ihrem „Deutschen Wörterbuch“ gesammelt – sie haben die Sprache dokumentiert, aber nicht geschaffen. Die „Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996“ hat die betroffene Sprache bewusst verändert – übrigens ein Fall der oktroyierten Normung (besser: Normnovellierung).

Normung lässt sich also unterscheiden, ob sie bloß dokumentiert, was „normal“ ist („was gemacht wird“) oder (mehr oder weniger) kreativ vorschreibt „was gemacht werden soll“ – und zwar nicht nur aus dem Grund, „dass es immer schon so gewesen ist“. Im letzteren Fall könnten Normen als „normativ“ bezeichnet werden.

Makroökonomisch betrachtet ist Normung nützlich im Sinne des ökonomischen Maximalprinzips⁵ („Mit gegebenen festen Mitteln (Input) einen möglichst großen Nutzen (Output) zu erzielen“): Aus den Schätzen der Erde und der menschlichen Arbeitskraft lässt sich durch Normung viel mehr produzieren, als ohne Normung. Dies ist Ergebnis des Skaleneffektes⁶: Bei der Produk-

tion von größeren Stückzahlen sinken (i. Allg.) die (durchschnittlichen) Kosten pro Stück.

Mikroökonomisch betrachtet ist Normung zunächst besonders für die Abnehmer nützlich. Gäbe es nur einen Produzenten, so ist ihm einerlei, ob er durch Vereinheitlichung seiner Produkte ökonomischer arbeiten könnte: Die Abnehmer nehmen ihm ab, was er produziert (wenn man simplifiziert und Dinge wie Substitution außer Acht lässt). Erst wenn mehrere Produzenten auf den Plan treten, werden diese gezwungen, ökonomisch zu arbeiten, um nicht vom Markt gedrängt zu werden – eine Maßnahme zu Effizienzsteigerung ist die Nutzung von Skaleneffekten, sprich: Normung.

2. Normen sind ...

Der Begriff „Norm“ ist in der deutschen Sprache nicht eindeutig definiert⁷:

- „übliche, den Erwartungen entsprechende Beschaffenheit“
- „allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen“
- „Richtlinien o. Ä. für die Herstellung von Produkten, die Durchführung von Verfahren, die Anwendung von Fachtermini o. Ä.“
- gesetzliche Vorschrift

Für die Zwecke der EU-VO zur europäischen Normung⁸ bedeutet der Begriff „eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist“.

Gegenständlich soll als „Norm“ eine von „der“ anerkannten Normungsorganisation herausgegebene Richtlinie verstanden werden – eine Einschränkung auf den technischen Bereich soll nicht erfolgen (siehe unten).

„Die“ anerkannte Normungsorganisation ist in Österreich für den nationalen Bereich das „Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut“ (ÖNI) und für den europäischen Bereich hauptsächlich⁹ das „Europäische Komitee für Normung“ (abgekürzt: CEN).

„Anerkannt“ wurde das ÖNI dadurch, dass ihm mit Bescheid die Befugnis übertragen wurde, die von ihm geschaffenen Richtlinien als „Österreichische Normen“ („ÖNORMen“) zu bezeichnen.

4 So zB Hartlieb et al, Normung und Standardisierung S 1: „Der wirtschaftliche Nutzen der Normung wird auf ungefähr 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt und trägt zu rund 30 % zum Wirtschaftswachstum bei“ (obgleich es möglich ist, dass nur die Tätigkeit des DIN eV angesprochen werden soll).

5 Vgl zB Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre²⁵ S 34.

6 Vgl zB Mankiw – Taylor, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre 340 ff.

7 Vgl Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache.

8 Nr 1025/2012.

9 Neben dem CEN (Europäisches Komitee für Normung) besteht noch das CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) und das ETSI (Europäische Institut für Telekommunikationsnormen).

Abgesehen vom ÖNI, das gleichsam „hoheitlich“ anerkannt wurde, gibt es noch weitere allgemein anerkannte Richtlinien: Für das Bauwesen von Bedeutung sind zB

- LB-H („*Leistungsbeschreibung Hochbau*“), herausgegeben vom BMWF
- RVS („*Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen*“), erarbeitet vom der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV).
- OIB-Richtlinien, herausgegeben vom Österreichischen Institut für Bautechnik
- ÖAL-Richtlinien, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung
- ÖSTV-Regeln, erarbeitet vom Österreichischen Stahlbauverband
- ÖVGW-Regeln, erarbeitet von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
- ÖWAV-Regeln, erarbeitet vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- TRVB, herausgegeben vom Österreichischen Berufsfeuerwehrverband

Gegenständlich sollen nicht bloß technische Richtlinien als „Norm“ bezeichnet werden. Obwohl Normung in der hier interessierenden Bedeutung zunächst eine rein technische Angelegenheit war, haben in Österreich „Werkvertragsnormen“ eine besondere Bedeutung – für das Bauwesen hervorzuheben ist die ÖNORM B 2110 „*Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen*“.

Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass das deutsche Pendant zur ÖNORM B 2110 nicht vom deutschen Gegenstück zum ÖNI, nämlich dem Deutschen Institut für Normung eV, herausgegeben wird, sondern vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA). Der DVA ist ein beim deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angesiedelter nicht rechtsfähiger Verein.

3. ÖNORMen sind ...

3.1. ... Richtlinien des österreichischen Normungsinstituts

Wie gesagt sind ÖNORMen vom ÖNI herausgegebene Richtlinien.

Das ÖNI ist ein seit dem 27.10.1921 bestehender Verein mit dem nunmehrigen Namen „Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut“. Er ist registriert im zentralen Vereinsregister mit ZVR-Zahl 627457584.

Dem ÖVI wurde mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8.3.1972 gemäß § 1 NormenG die Befugnis übertragen, die von ihm geschaffenen Normen als „*Österreichische Normen* („*ÖNORMen*““) zu bezeichnen, wobei diese Befugnis gleichzeitig nur einem einzigen nicht auf Gewinn gerichteten Verein erteilt werden darf. Mit der Bezeichnung „*ÖNORM*“ alleine geht aber noch keine besondere Bedeutung einher – es handelt sich lediglich um eine Art „*Markenschutz*“.

Gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist gemäß § 2 NormenG, dass der Verein aufgrund seiner Satzung ua die Sicherheit bietet, dass bei der Schaffung von ÖNORMen entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken. Außerdem muss der Verein über eine Geschäftsordnung verfügen, die ua den Umfang der Mitwirkung der an der Schaffung von ÖNORMen beteiligten fachlichen Vertreter und das anlässlich der Schaffung einer ÖNORM anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von ÖNORMen gebildeten Fachausschüsse regelt.

Das ÖNI unterliegt gemäß § 9 NormenG der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Es hat auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 7 (1) NormenG dürfen ÖNORMen grundsätzlich nur vom ÖNI in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden – ein Zuwiderhandeln ist strafbar.

ÖNORMen können gemäß § 5 NormenG durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärt werden.¹⁰ Damit kann natürlich nur eine statische Verweisung gemeint sein: Der Text einer bestimmten Ausgabe einer Norm wird verbindlich – er bleibt dies unverändert auch dann, wenn die betreffende ÖNORM geändert wird. Unterlässt der Legist die Anpassung der Verbind-

¹⁰ Die Bestimmung, wonach ÖNORMen durch Verordnung für verbindlich erklärt werden können, findet sich auch in Materiensetzen, zB § 15 (2) Bäderhygienegesetz: „*Durch Verordnung [...] können auch ÖNORMen [...] für verbindlich erklärt werden*“; § 22 Beschußgesetz „*Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Bereich dieses Gesetzes ÖNORMen oder Teile von ihnen für verbindlich erklären*“; § 2 Elektrotechnikgesetz 1992: „*Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann hiebei auch ÖNORMen [...] oder Teile von ihnen für verbindlich erklären*“; § 26a (3a) KfG: „*Anstelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen*

können auch einschlägige ÖNORMen durch Verordnung für verbindlich erklärt werden“; § 16 Rohrleitungsgesetz: „*Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie [...] kann hiebei auch ÖNORMen [...] für verbindlich erklären*“; § 109 Schifffahrtsgesetz: „*(9) Durch Verordnung können auf Fahrzeuge bezugnehmende ÖNORMen (Normengesetz 1971) [...] ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden*“; § 34 (5) WEG „*Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung ÖNORMen bezeichnen, die in besonderem Maß als Grund- und Vorlage für eine ordentliche Abrechnung geeignet sind*“ (fast wortgleich § 21 (6) MRG).

licherklärung, so besteht eine Divergenz zwischen „aktueller“ ÖNORM und verbindlich erklärtem Text.

Gemäß § 6 (1) NormenG hat das ÖNI ein Register über die durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärten ÖNORMen zu führen.¹¹

Innerhalb des ÖNI sind verschiedene Komitees eingerichtet, wobei jede ÖNORM einem dieser Komitees zugeordnet ist.

„Teilnehmer“ in einem Komitee kann jedermann werden, der (im Wesentlichen)

- über die erforderliche Fachkompetenz im thematischen Aufgabenbereich verfügt
- vom Komitee aufgenommen wird
- den vorgeschriebenen „*Beitrag für die Teilnahme an der Normung*“ entrichtet
- gehörig an der Arbeit des Komitees Teil nimmt

Die Komitee-Teilnehmer sind nicht automatisch Vereinsmitglieder des ÖNI – ÖNI-Mitglieder müssen auch nicht Teilnehmer eines Komitees sein.

3.2. ... Ergebnis eines Verfahrens¹²

Das ÖNI hat in der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsordnung das Verfahren zur Entstehung von ÖNORMen festgelegt.

1. Ein Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer ÖNORM kann von jedermann gestellt werden.
2. Ein allenfalls gestellter Antrag wird dem zuständigen Komitee zugewiesen (betrifft der Antrag kein bestehendes Komitee, so ist ein neues Komitee zu bilden)
3. Das zuständige Komitee hat zu prüfen, ob eine ÖNORM erarbeitet bzw. überarbeitet werden soll und das Ergebnis dieser Prüfung der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Auf Grundlage allenfalls eingelangter Stellungnahmen und der vorherigen Prüfung hat das Komitee mit Dreiviertelmehrheit über die Annahme des Antrags zu entscheiden (Wird ein Normungsantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Antrag auf Überprüfung an eine Schlichtungsstelle stellen).
4. Wird der Antrag zugelassen so ist das Ergebnis der Erarbeitung als Normentwurf zur öffentlichen Stellungnahme aufzulegen – der Beschluss dazu bedarf grundsätzlich der Einstimmigkeit – bei weniger als

einem Viertel an Gegenstimmen ist es allerdings möglich, dass mit einfacher Mehrheit der Antrag an das Präsidium gestellt wird, eine Dreiviertelmehrheit zuzulassen.

5. Über eingelangte Stellungnahmen ist mit Dreiviertelmehrheit abzustimmen. Bei Vorliegen wesentlicher Änderungen ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen, ob neuerlich eine Auflage zur öffentlichen Stellungnahme erfolgen soll.

ÖNORMen können vom Komitee mit Zweidrittelmehrheit zurückgezogen werden.

Bei ÖNORMen, die älter als zehn Jahre sind, ist im Komitee jährlich einstimmig darüber Beschluss zu fassen, ob diese von ihm geschaffene ÖNORM nach wie vor dem Stand der Technik entspricht. Wenn dies nicht gelingt, ist diese ÖNORM dem Stand der Technik anzupassen.

„*Normungsarbeit ist vertraulich: Personenbezogene Daten wie Namen von Teilnehmenden eines Komitees oder einer Arbeitsgruppe [...] dürfen nicht veröffentlicht werden. Sitzungsberichte, Teilnehmerlisten, Arbeitsdokumente, Norm-Vorschläge udgl sowie Auszüge aus solchen Dokumenten sind vertraulich zu behandeln*“ Pkt 3.6 („*Vertraulichkeit*“) der ÖNI-Geschäftsordnung 2014.

3.3. ... im Auge des Gesetzgebers ...

Wie bereits gesagt, sieht § 5 NormenG vor, dass ÖNORMen durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärt werden können (dazu das die Verbindlicherklärung durch Verordnungen auch in diversen Materien-gesetzen vorgesehen ist, siehe oben).

Einige Gesetze erklären bestimmte ÖNORMen für verbindlich – dies geschieht nicht *expressis verbis*, sondern dadurch, dass das jeweilige Gesetz auf den Inhalt einer ÖNORM verweist.¹³

Abgesehen von diesen konkreten Verweisen, wird auch ganz allgemein auf „*die ÖNORMen*“ verwiesen.¹⁴

Diese allgemeinen Verweise werden nicht als verfassungsrechtlich unzulässige „dynamische“ Verweise gesehen. § 99 (2) BVergG („*Bestehen für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind diese [von öffentlichen Bestellern] heranzuziehen*“) wird lediglich als Bezug auf den „zeitbezogenen Stand“ gesehen.¹⁵

11 Abzurufen unter <https://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/kostenlose-downloads/register-normen>.

12 Siehe dazu auch in diesem Heft S I.

13 In § 342 (1) ASVG wird auf die ÖNORMen B 1600 und B 1601 (ohne Angabe des Ausgabedatums) Bezug genommen. § 32 (6) PMG verweist auf ÖNORMen 13850 (ohne Angabe des Ausgabedatums). § 82b GewO legt als einen möglichen Maßstab die ÖNORMen ISO 14001 fest. § 102 (10) KFG definiert ÖNORMen 471 (ohne Angabe

des Ausgabedatums) als Anforderung. § 175 (17) EISbG sieht vor, dass bis zum Inkrafttreten gemeinschaftsrechtlicher Regelungen für das Sicherheitsmanagementsystem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich und Eisenbahninfrastrukturunternehmen Qualitäts- oder Sicherheitsmanagementsysteme einzuführen haben, die einschlägigen europäischen Normen genügen, und sie zertifizieren zu lassen, wobei „*beispielsweise*“ auf die Serie ÖNORMen ISO 9000, ÖNORMen 13816 verwiesen wird.

Bemerkenswert zu dieser „ÖNORM-Bindung für öffentliche Besteller“ ist an dieser Stelle wohl, dass trotz des ziemlich eindeutigen Wortlauts des Gesetzes in § 99 (2) BVergG – „Bestehen [...] geeignete Leitlinien [...], so sind diese heranzuziehen. Der [öffentliche Besteller] kann in den Ausschreibungsunterlagen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen treffen. Die Gründe für die abweichenden Festlegungen sind vom Auftraggeber festzuhalten und den Unternehmern auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben“ (Hervorhebung durch den Verfasser) – keine umfassende Pflicht zur Einhaltung gesehen wird.¹⁶

3.4. ... im Auge der Gerichtshöfe

3.4.1. OGH

Die Judikatur des OGH lässt sich danach unterscheiden, ob es darum geht, dass

- Bestimmungen von ÖNORMen Bestandteil eines Vertrages werden
- die Einhaltung von ÖNORMen allein jedenfalls alle Schutzpflichten erfüllt
- ÖNORMen zur Ermittlung der Sittenwidrigkeit herangezogen werden
- ÖNORMen im außervertraglichen Bereich zu berücksichtigen sind.

Beispiele für Judikate, in denen es um die Frage geht, ob Bestimmungen von ÖNORMen Bestandteil eines Vertrages werden:

- „Soweit Ö-Normen nicht durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt werden, kommt ihnen nur der Charakter einer Richtlinie (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zu, die als Bestandteile von Einzelverträgen gelten sollen“.¹⁷
- „Ö-Normen können durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken (Rummel in Rummel, ABGB,

Rdz 12 zu § 861). Eine wiederholte Anwendung bestimmter Ö-Normen durch die in Betracht kommenden Verkehrskreise kann somit dazu führen, daß diese auch in künftigen Fällen mit ihrer Anwendung rechnen und insbesondere technische Angaben im Zweifel im Sinne einer bestehenden Ö-Norm auslegen“.¹⁸

- „Ö-NORMEN stellen zwar eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar (ecolex 1990, 543; 3 Ob 70/98k ua), sind aber bloß Richtlinien, die als Vertragsbestandteile gelten sollen (SZ 59/91; SZ 68/35; 3 Ob 70/98k; 1 Ob 359/98w). Mangels einer hier nicht behaupteten Anordnung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber (§ 5 Normengesetz, BGBl 240/1971), gelten sie daher nur kraft Vereinbarung oder als Verkehrssitte (SZ 59/86; RdW 1997, 272; 3 Ob 70/98k; 1 Ob 359/98w ua)“.¹⁹
- „Wie der Oberste Gerichtshof mehrmals ausgesprochen hat, sind die sogenannten Ö-Normen Richtlinien, die als Vertragsbestandteile dienen sollen. Durch ihre Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (§ 6 Abs 6 NormenG 1971) werden sie nicht für verbindlich erklärt. Hiezu bedürfte es eines Gesetzes oder einer Verordnung (§ 5 Normengesetz 1971). Fehlt es an einer solchen Erklärung, kommt eine Anwendung von Ö-Normen nur unter dem Titel eines stillschweigend bedungenen Gebrauches im redlichen Verkehr (§ 863 ABGB) oder im Handelsverkehr (§ 346 HGB) in Betracht (HS 7212; ähnlich 8224). Ö-Normen können durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken (Rummel in Rummel, ABGB, Rdz 12 zu § 861). Eine wiederholte Anwendung bestimmter Ö-Normen durch die in Betracht kommenden Verkehrskreise kann somit dazu führen, daß diese auch in künftigen Fällen mit ihrer Anwendung rechnen und insbesondere technische

14 Nach § 7 (7) GWG wird die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMen eingehalten werden. Gemäß § 99 (2) BVergG sind – soweit solche bestehen – „für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen [...] heranzuziehen“; ähnlich § 97 (2) BVergG: „Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, so sind diese heranzuziehen“.

15 VfGH 9.3.2007, G174/06: „Das Gebot zur „Heranziehung“ geeigneter Leitlinien, wie der ÖNORMen, ohne dass diese iSd §5 NormenG für verbindlich erklärt werden, ist keine Verweisung iSd verfassungsgerichtlichen Judikatur (vgl zB VfSlg 12384/1990). Der Hinweis auf Normen, die in geeigneten Leitlinien, wie den ÖNORMen, in Bezug auf einen jeweiligen zeitbezogenen Standard festgeschrieben sind, ist nicht als dynamische Verweisung zu verstehen, sondern als bloßes Anknüpfen an bestimmte allgemein anerkannte Standards“.

16 VfGH 9.3.2007, G174/06: „Die Heranziehung von geeigneten Leitlinien wird nicht zwingend vorgesehen, vielmehr räumt das Gesetz dem öffentlichen Auftraggeber einen Spielraum für Abweichungen ein. Das Gesetz eröffnet dem öffentlichen Auftraggeber eine weite, nur durch das Missbrauchsverbot beschränkte Möglichkeit, die Ausschreibung abweichend von Leitlinien an die Besonderheiten des einzelnen Auftrages anzupassen“. OGH 24.10.2013, 6 Ob 70/13g: „Die inhaltliche Grenze hinsichtlich der Möglichkeit nach § 99 Abs 2 BVergG, von Leitlinien abzuweichen, sollen das Missbrauchsverbot beziehungsweise die Sittenwidrigkeit bilden. Einer sachlichen Begründung, Notwendigkeit oder Rechtfertigung bedürfen die Abweichungen der Ausschreibungsbedingungen von den Leitlinien daher nicht“.

17 OGH 23.1.2001, 7 Ob 265/00x.

18 OGH 17.6.1986, 4 Ob 356/86.

19 OGH 22.10.1999, 1 Ob 278/98h.

Angaben im Zweifel im Sinne einer bestehenden Ö-Norm auslegen“.²⁰

- „Die ÖNORM A 4000 wurde nicht im Sinne des § 34 Abs 5 WEG für rechtsverbindlich erklärt. Der Bundesminister für Justiz hat bislang von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Den Abrechnungsregeln der genannten ÖNORM kommt daher allenfalls informelle Bedeutung, aber keine Bindungswirkung zu“.²¹
- „Nach der in Österreich generell akzeptierten ÖNORM B 2110 sind Preise von Bauleistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 4 Monaten nach Angebotslegung zu beenden sind, im Zweifel Festpreise; sollen sich die Arbeiten nach dem Vertrag auf einen längeren Zeitraum erstrecken oder geschieht dies ohne Verschulden des Unternehmers, so unterliegen die Preise (mangels anderweitiger Vereinbarung) dem Preisausgleich, das heißt sie sind als veränderliche Preise anzusehen (vgl Mell-Schwimmann aaO 85 f). Schon auf Grund dieser [Ü]berlegungen gelangt der Oberste Gerichtshof entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen zu dem Ergebnis, daß der Kläger vom Beklagten (auch) die Mehrkosten verlangen kann, die ihm durch Lohn- und Materialpreissteigerungen ab Oktober 1981 entstanden sind“.²²

Ein Beispiel für ein Judikat, in dem es darum geht, ob durch die Einhaltung von Bestimmungen der ÖNORMen jedenfalls alle Sorgfaltspflichten erfüllt werden:

- „Wenngleich allein der Umstand, dass die Wasser-rutsche vom TÜV geprüft war und auch das Hinweisschild der maßgeblichen Ö-Norm entsprach, den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht davon entbindet, geeignete Maßnahmen zur Abwehr jener Gefahren zu setzen, die sich infolge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem (voraussehbaren) unerlaubten Verhalten deren Benutzer ergeben (SZ 60/256; 6 Ob 314/00w) und insbesondere dann strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn Kinder – sei es auch unbefugt – in die Gefahrenquelle gelangen, dürfen die Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden“.²³

Beispiele für Judikate, in denen Bestimmungen von ÖNORMen herangezogen werden, um festzustellen, ob eine Vertragsklausel sittenwidrig ist:

- „Da für die Frage der allfälligen Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung die Anschauungen der redlichen und rechtsverbundenen Mitglieder der betroffenen Verkehrskreise von nicht unerheblicher Bedeutung

sind, kommt dem Umstand, dass sich durch eine bestimmte Vertragsklausel die Position des Werkunternehmers noch erheblich weiter vom dispositiven Recht entfernt als nach den Regelungen der einschlägigen Ö-Norm, durchaus Bedeutung zu“.²⁴

- „Eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (des Auftraggebers) zu einem Generalunternehmervertrag (mit hohem Auftragsvolumen) enthaltene, nicht individuell ausgehandelte Klausel, wonach der Auftragnehmer, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Ausgang des vom Auftraggeber erstellten Schlussabrechnungsblattes dieses an den Auftraggeber retourniert, die Begleichung der Rechnungen durch den Auftraggeber mit Beträgen gemäß der Aufstellung im Schlussabrechnungsblatt akzeptieren muss und dagegen nachträglich keine Einwendungen mehr erheben kann, ist aufgrund der sachlich nicht gerechtfertigten Abweichung von der diesbezüglichen Dreimonatsfrist in der ÖNORM B 2110 gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB“.²⁵
- „Abweichung zu Punkt 2.22 der ÖNorm B 2110 lag darin, dass 1. die Haftung des einzelnen Auftragnehmers der Höhe nach unbegrenzt war, 2. alle jemals an der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer, damit auch jene, deren Leistungen im Zeitpunkt des Schadens bereits abgenommen waren hafteten, und 3. der Gegenbeweis mangelnder Kausalität nicht möglich war. Diese vom Gesetz und ÖNorm B 210 abweichende Regelung benachteiligt den Auftragnehmer gröblich im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB“.²⁶

Beispiele für Judikate, ob ÖNORMen im außervertraglichen Bereich Wirkung entfalten:

- „Bei der Prüfung, ob ein Musikprobenlärm eine erhebliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung der Nachbarliegenschaft bewirkt, ist festzustellen, wie stark der Musiklärm im Hause des Nachbarn nicht nur bei geschlossenen, sondern auch bei geöffneten Fenstern zu hören ist. Da es sich bei der ÖNorm S 5021 um keine im Sinne des § 5 NormenG 1971 für verbindlich erklärte Norm handelt, bilden die Werte der genannten ÖNorm oder andere Richtlinien nur Anhaltspunkte, wobei insbesondere bei gegebener „Lästigkeit“ des Lärmes im Einzelfall auch unter den genannten Werten die wesentliche Beeinträchtigung bejaht werden kann“.²⁷
- „ÖNORMen sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie den Stand der für

20 OGH 17.6.1986, 4 Ob 356/86.

21 OGH 18.11.2014, 5 Ob 114/14x.

22 OGH 19.3.1985, 5 Ob 519/85.

23 OGH 11.8.2008, 1 Ob 114/08h.

24 OGH 12.8.2004, 1 Ob 144/04i.

25 OGH 23.4.2009, 8 Ob 164/08p.

26 OGH 17.1.2001, 6 Ob 98/00f.

die betroffenen Kreise geltenden Regeln der Technik widerspiegeln (5 Ob 540/94 unter Hinweis auf BGH NJW 1988, 2667).²⁸

- Es „ist davon auszugehen, dass für die Frage der Belastbarkeit der Balustrade nicht die im Zeitpunkt der Generalsanierung im Jahr 1964 gültige Ö-NORM B 4001, sondern die im Unfallszeitpunkt gültige Ö-NORM B 4012 heranzuziehen ist“.²⁹
 - „Für die Ortsüblichkeit und deren Intensität können auch Ö-Normen (ÖAL-Richtlinien) als Anhaltspunkt dienen“³⁰ (hier: Unterlassungsanspruch).
 - „Der Ö-Norm S 5021 kommt kein Verordnungsscharakter zu; für ihre Geltung muß der Nachweis, daß ihr Inhalt Verkehrssitte geworden ist, erbracht werden“³¹ (hier: Unterlassungsanspruch).
- Wenn es gilt, den „Stand der Technik“ zu eruieren, dann wird immer wieder auf ÖNORMen Bezug genommen (dies kann sowohl den vertraglichen, als auch den außervertraglichen Bereich betreffen – aus Überlegungen der Praktikabilität erfolgt hier eine zusammengefasste Betrachtung):
- „ÖNORMen sind vom Österreichischen Normungsinstitut erstellte Richtlinien. Sie geben die technischen Erfahrungen wieder, wie sie bei der Herstellung baulicher Anlagen zu berücksichtigen sind (s § 97 Abs 1 Wiener Bauordnung; s Moritz, Bauordnung für Wien Kurzkommentar 226)“³² (hier: außervertragliche Schadenersatzansprüche).
 - „Für den Umfang einer allfälligen Haftung der Beklagten kommt es somit entscheidend darauf an, ob sich die bereits mehrfach genannte Ö-NORM E 4015 in ihrem Punkt 3.4 – ungeachtet einer vertraglichen Vereinbarung – als dem Stand der Technik entsprechende Fertigungsmethode auch an die Klägerin als Planer und Hersteller der zu verzinkenden Einzelteile richtete und ob ihr als Fachunternehmen für Alu- Stahl- und Bauschlosserei die dort wiedergegebenen Kenntnisse zugesonnen werden können“³³ (hier: vertraglicher Schadenersatzanspruch).
 - „ÖNORMen geben die technischen Erfahrungen wieder, wie sie bei der Herstellung baulicher Anlagen zu berücksichtigen sind. Da der hier maßgeblichen ÖNorm im Zeitpunkt der Genehmigung und Kollau-

dierung des Aufzugs unbestrittenermaßen noch keine bindende Wirkung zukam, muss überprüft werden, ob der Aufzug trotz des Mangels den nach § 4 Abs 1 AufzugsVO 1943 anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprach, was eine Tatfrage darstellt“³⁴ (hier: außervertraglicher Schadenersatzanspruch).

- „Mag es nach den Feststellungen auch zutreffen, dass ein Bauen entsprechend den einschlägigen ÖNORMen dem Stand der Technik entspricht, so kann daraus doch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMen nicht entspricht, schon dadurch allein dem Stand der Technik nicht genügt. Die Behauptung der Beklagten, das [Gebäude] entspreche nicht dem heutigen Stand der Technik, kann daher (allein) aus Widersprüchen des Bauwerks zu bestimmten ÖNORMen nicht begründet werden“³⁵ (hier: Vertragsauslegung).
- „Sind in den Werkvertrag die einschlägigen ÖNORMen einbezogen, so ist die Einhaltung der Regeln [der Bautechnik und Baukunst] ohnedies ausdrücklich vereinbart. Aber auch ohne deren Einbeziehung gilt nichts anderes: Dann sind die Regeln als Verkehrssitte oder Gebräuche im Geschäftsverkehr zu beachten“.³⁶

Es muss wohl schleierhaft erscheinen, wie der OGH zu den Feststellungen gelangt „dass ein Bauen entsprechend den einschlägigen ÖNORMen dem Stand der Technik entspricht“, dass ÖNORMen „die technischen Erfahrungen wieder[geben], wie sie bei der Herstellung baulicher Anlagen zu berücksichtigen sind“ bzw dass sie „eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar[stellen]“ – es handelt sich schließlich um Tatsachenfragen.³⁷

Mit dem Beweis, die einschlägigen ÖNORMen eingehalten zu haben, könnte allenfalls der Beweis des ersten Anscheins (prima facie) gelungen sein. Die Gegenseite hätte dann mittels „Erschütterungsbeweis“ die ernsthafte Möglichkeit darzutun, dass die ÖNORM von den Regeln der Bautechnik und Baukunst abweicht. Erst dann wäre der volle Beweis dafür anzutreten, dass das Werk nicht bloß normgerecht ist, sondern auch den Regeln entspricht.³⁸ Manchmal werden die ÖNORMen allerdings durchaus nicht mit dem Stand der Technik gleich, sondern neben diesen gesetzt: „entgegen dem Stand der Technik und

27 OGH 28.8.1985, 6 Ob 720/83.

28 OGH 29.5.1995, 1 Ob 564/95.

29 OGH 2.8.2000, 2 Ob 226/99w.

30 OGH 24.6.2005, 1 Ob 73/05z.

31 OGH 18.12.1996, 7 Ob 2326/96a.

32 OGH 13. 7.1999, 4 Ob 179/99y.

33 OGH 22.10.1999, 1 Ob 278/98h.

34 OGH 27. 3.2001, 1 Ob 262/00m.

35 OGH 16. 4.2009, 2 Ob 221/08a.

36 OGH 22. 6.2010, 10Ob24/09s.

37 Vgl OGH 22. 6.2010, 10 Ob 24/09s.: „Die Regeln (die hier dem

„Stand der Technik“ iSd § 43 nÖ BauO zugrunde liegen) sind jedoch [...] keine Rechtsnormen. Sie gehören vielmehr ausschließlich dem Tatsachenbereich an (1 Ob 564/95; 1 Ob 262/00m). Daher sind auch die für die Gebräuche im Geschäftsverkehr aufgestellten Grundsätze, vor allem, dass es sich bei den Fragen nach ihrer Geltung und ihrem Inhalt ausschließlich um – vom Obersten Gerichtshof nicht überprüfbar – Tatfragen handelt, auch auf die Regeln und die daraus abgeleiteten Verkehrsauffassungen anzuwenden, und es sind zu diesen (Tat-)Fragen auch ein oder gegebenenfalls mehrere einschlägig bewanderte Sachverständige zu hören“.

den einschlägigen Ö-Normen³⁹ (Hervorhebung durch den Verfasser). Und dann wird noch konstatiert, dass ÖNORMen auch durchaus hinter dem Stand der Technik zurückbleiben können.⁴⁰

3.4.2. VwGH

Der VwGH hat erkannt, dass ein Bescheid auf ÖNORMen verweisen darf, womit deren Bestimmungen im Einzelfall verbindlich werden.⁴¹ Damit ist wohl nur ein Verweis auf eine konkrete Bestimmung – ein allgemeiner Verweis auf „alle ÖNORMen“ ist aber sicher nicht zulässig. Viel deutlicher, als dies der OGH tut, urteilt der VwGH, dass ÖNORMen grundsätzlich keine allgemeine normative Wirkung zukommt. Sie können (sic!) nach Ansicht des VwGH ein „generelles Gutachten“ sein. Der Begriff „generelles Gutachten“ mag vielleicht etwas seltsam erscheinen, weil ein Gutachten wohl aufgrund des dafür notwendigen Befundes immer einen konkreten Einzelfall betreffen muss, doch soll damit sicher nichts anderes ausgedrückt werden, als dass ÖNORMen verfügbares Wissen enthalten, das zu berücksichtigen ist.

- „Bei einer ÖNORM handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung des Normungsinstitutes, der nur dann normative Wirkung zukommt, wenn sie der Gesetzgeber (unter Umständen mittels Verordnungserlassung) als verbindlich erklärt. Das Fehlen einer solchen normativen Wirkung einer ÖNORM hindert nicht, dass diese als einschlägiges Regelwerk und objektivierte, generelles Gutachten von einem Sachverständigen als Grundlage in seinem Gutachten etwa für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen werden kann“⁴² (Hervorhebung durch den Verfasser).
- Es „kann sich der dabei zu beachtende Stand der Technik auch an aktuellen ÖNORMen orientieren“⁴³ (Hervorhebung durch den Verfasser).
- „Richtlinien, Leitlinien sowie (nicht für verbindlich erklärte) Ö-Normen stellen keine verbindlichen Rechtsgrundlagen dar. Ihnen kann Bedeutung nur insoweit zukommen, soweit es sich dabei um „objektivierte“, dh generelle Gutachten handelt und von der Behörde dargetan wird, daß die in diesen objektivierten Gutachten enthaltenen Aussagen auch auf den konkreten Einzelfall zutreffen“⁴⁴ (Hervorhebung durch den Verfasser).

- „Bei einer ÖNORM handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung des Normungsinstitutes, der nur dann normative Wirkung zukommt, wenn sie der Gesetzgeber (unter Umständen mittels Verordnungserlassung) als verbindlich erklärt [...]. Zwar hindert das Fehlen einer solchen normativen Wirkung einer ÖNORM nicht, dass diese als einschlägiges Regelwerk und objektivierte, generelles Gutachten von einem Sachverständigen als Grundlage in seinem Gutachten etwa für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen werden kann [...]. Der Inhalt der ÖNORM und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen müssten jedoch dann als Teil einer nachvollziehbaren Begründung des Gutachtens näher dargestellt werden“.⁴⁵
- „Ö-Normen kommt grundsätzlich, als „kollektiv“ gestaltete, vom österreichischen Normungsinstitut herausgegebenen Vertragsbedingungen keine Gesetzeskraft zu (vgl den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 27. März 2001, 1 Ob 262/00m). Das schließt aber nicht aus, sie als Ausdruck eines allgemeinen oder in den betreffenden Verkehrskreisen üblichen Begriffsverständnisses zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen heranzuziehen [...]. In diesem Sinn kann die Ö-Norm S 4611 (ua) als Zusammenfassung der Verkehrsauffassung darüber verstanden werden“.⁴⁶
- „Allgemeine Lärmbeurteilungsrichtlinien (hier: ÖAL-Richtlinien und ÖNORM S 5021) haben nur jene Bedeutung, die ihnen durch Gesetz (oder Verordnung) beigemessen wird; sie sind, wie andere Sachverhaltselemente, Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung und können ohne Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden[. E]ine Überschreitung der Werte der Richtlinien [ist nicht] jedenfalls als unzumutbare Lärmstörung zu werten“.⁴⁷
- „Generell ist es nicht unzulässig, ÖNORMen zur ergänzenden Auslegung des Gesetzes heranzuziehen. Es geht aber nicht an, an Stelle der gesetzlichen Definition des Begriffes „bebaute Fläche“ in § 2 Z. 9 OÖ BauTG jene der ÖNORM B 1800 anzuwenden“⁴⁸ (Hervorhebung durch den Verfasser).
- „Auf die Begriffsbildung in der ÖNORM B 2500 kommt es mangels jeglichen Anhaltspunktes, dass der Gesetzgeber daran anknüpfen wollte, nicht an“.⁴⁹

38 OGH 22. 6.2010, 10 Ob 24/09s.

39 OGH 29. 9.1998, 1 Ob 76/98b.

40 OGH 22. 6.2010, 10 Ob 24/09s.: „Technische Normen (vor allem ÖNORMen) dürfen den Regeln nicht gleichgesetzt werden, weil sie diese zwar wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben können“.

41 VwGH 24. 3.1998, 97/05/0003: „Der Verweis in Anordnungen auf bestimmte technische Richtlinien der österreichischen Brandverhütungsstellen oder auf bestimmte ÖNORMen ist zulässig und

präzisiert die Auflage dadurch entsprechend. Mit dem Verweis auf derartige Richtlinien oder auch auf ÖNORMen werden diese in dem betreffenden Einzelfall verbindlich“.

42 VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244.

43 VwGH 25. 6.2014, Ra 2014/07/0023.

44 VwGH 26. 2.2004, 2003/07/0060.

45 VwGH 26. 6.2013, 2012/05/0187.

46 VwGH 23. 9.2009, 2007/03/0170.

- „Entscheidend ist, dass die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von unbeteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Der objektive Maßstab ist unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gegebenheiten und nicht nach Ö-Normen und Flächenwidmungen zu finden“.⁵⁰

3.5. ... nach Ansicht des Verfassers

ÖNORMen sind vom ÖNI herausgegebene Texte (bewusst wird die Bezeichnung „Richtlinie“ vermieden, was weiter unten einsichtig wird). Damit hat es sich eigentlich schon – mehr ist mit allgemeiner Gültigkeit nicht zu sagen, weil ÖNORMen einen sehr unterschiedlichen Inhalt aufweisen.

3.5.1. ÖNORMen müssen nicht „Norm“ iSd der EU-VO zur europäischen Normung sein

Betrachtet man die vorhandenen ÖNORMen, so fällt zunächst auf, dass es neben den technischen Normen (die übrigens nicht als solche bezeichnet sind), Verfahrensnormen und Vertragsnormen gibt. Es gibt also ÖNORMen, die nicht als „Norm“ iSd der EU-VO zur europäischen Normung anzusehen sind (darunter fallen nur „technische“ Spezifikationen; siehe oben). Problematisch an Vertrags- und Verfahrensnormen ist, dass von ihnen „die Allgemeinheit“ unmittelbar betroffen ist, „die Allgemeinheit“ aber nicht an der Entstehung beteiligt ist. Freilich steht es jedermann frei, Kommentare zu Normvorhaben abzugeben, bloß ist dies wohl von theoretischem Belang. Demonstriert sei dies an einem Beispiel: Die ÖNORM B 2110 sieht eine (relativ drastische) Begrenzung des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit vor.⁵¹ Bei den Beratungen zur Überarbeitung der ÖNORM B 2110 wurde dies von der (davon hauptsächlich betroffenen) Seite der Bauherrn (die nur von relativ großen Körperschaften repräsentiert wird) zumindest nicht mit Vehemenz bekämpft: In den jeweiligen Einzelverträgen wird diese Bestimmung einfach abbedungen. Der genaue Inhalt der ÖNORM B 2110 ist aber wohl nur Bauherrn ab einer gewissen Größe genau bekannt – der „Häuslbauer“ (oder wahrscheinlich fast jeder, der nicht laufend Bauwerke errichten lässt), verlässt sich aber wohl auf die

Ausgewogenheit der ÖNORM B 2110 – und ist dann gegebenenfalls unliebsam überrascht.

3.5.2. Der Inhalt von ÖNORMen

ÖNORMen enthalten ein weites Spektrum an Inhalten, wobei unterschiedliche Typen von Inhalten in ein und der selben ÖNORM gefunden werden können.

Folgende Inhaltstypen können unterschieden werden (wobei die Grenzen wohl nicht scharf gezogen werden können):

- Tatsachen
- Nomenklaturen und Klassifizierungen
- unverbindliche Empfehlungen
- Kompatibilitäten
- Grundlagendaten
- Konstruktionen
- Verhalten
- Sicherheitszuschläge
- Vertragsbestimmungen

Tatsachen sind (wie eingangs erläutert) keiner Normung zugänglich – eine Tatsachen wiedergebende ÖNORM ist daher bloß „Erzählung“ (Information). Bei in ÖNORMen enthaltenen Tatsachen kann es sich sowohl um physikalische Tatsachen, als auch rechtliche Umstände handeln. Die ÖNORM B 2110 gibt zB in Kap 12.2 („Gewährleistung“) wörtlich Bestimmungen des Gewährleistungsrechts des ABGB wieder. Technische ÖNORMen enthalten vielfach physikalische (naturgesetzlich vorgegebene) Tatsachen. Tatsachen (ebenso wie rechtliche Umstände) können nicht als richtig oder falsch⁵² bezeichnet werden (sie sind so, wie sie sind), sie können allerdings in einer ÖNORM richtig oder falsch wiedergegeben werden. Eine falsche Wiedergabe von Tatsachen passiert vorallem hinsichtlich rechtlicher Tatsachen: Die Rechtslage ändert sich und die betroffene ÖNORM wird nicht zeitgleich angepasst.

Unverbindliche Empfehlungen: Pkt 6.2.4.1 der ÖNORM B 2110 schreibt zB vor, dass Warnungen des Unternehmers an den Besteller schriftlich zu erfolgen haben. Erfolgt eine konkrete Warnung trotzdem anders als schriftlich, so ist sie nach allgemeinrechtlichen Überlegungen aber nichts desto weniger gültig, weil durch die Warnung die Gefahr bekannt wurde und vor Bekanntem nicht gewarnt werden muss⁵³. Aus Gründen der Beweisbarkeit ist

47 VwGH 24.10.2001, 98/04/0181.

48 VwGH 24. 2.2004, 2001/05/1155.

49 VwGH 21. 8.2014, 2013/17/0857.

50 VwGH 15. 6.1987, 85/10/0105.

51 Pkt 12.3.1: „2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens: [...] mit folgenden Begrenzungen: – bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro“.

52 Gemeint ist mit „richtig“ ein logisches „wahr“ und mit falsch logisches „unwahr“. Gemeint ist jedenfalls nicht eine Wertung mit einem moralischen Wertstab. „Frauen verdienen in Österreich durchschnittlich weniger, als Männer“ – dies ist richtig (wahr), weil es eben so ist – ob es aus wertender Betrachtung richtig ist, ist eine ganz andere Frage.

aber natürlich die Schriftform zu empfehlen. Empfehlungen sind im günstigen Fall zweckmäßig.

Hinsichtlich von **Nomenklaturen** ist zu unterscheiden, ob „[f]ür die Anwendung dieser ÖNORM“⁵⁴ (Hervorhebung durch den Verfasser) Begriffe festgelegt werden sollen (in – soweit ersichtlich – jeder ÖNORM ist der jeweilige „Abschnitt 3“ den Begrifflichkeiten für die betroffene Norm gewidmet), oder ob Begriffe an sich genormt werden sollen; letzteres tut zB die ÖNORM B 1800: Sie definiert die Begriffe „Brutto-Rauminhalt“, „Netto-Rauminhalt“ und „Konstruktions-Rauminhalt“. **Klassifizierungen** sind nichts wesentlich anderes als Nomenklaturen: Der einfachen Kommunikation halber werden Gruppen (Klassen) mit Bezeichnungen versehen. Nomenklaturen sind nicht richtig oder falsch (siehe ganz oben), sie sind wohl zumeist zweckmäßig.

Kompatibilitäten können Maße und Formen betreffen. Der „Klassiker“ dazu sind allerdings wohl DIN: DIN 678-1 („Briefhüllen – Teil 1: Formate“) zB normiert die Formate von Briefhüllen, damit diese zu den Papierformaten passen. Ein Briefumschlag B4 ist nicht (im Sinne einer gleichsam „höheren“ Ordnung) richtig oder falsch – es passt nur einfach ein Blatt im Format A4 gut hinein. Es können aber auch Kuvertiermaschinen für dieses Format gebaut werden, die nicht über komplizierte und damit teure Justierungsmöglichkeiten verfügen, weil einfach alle Umschläge immer gleich groß sind. Ein DIN-Papierformat ist zwar das Ergebnis von Überlegungen (wohl im Gegensatz zum Papierformat „letter“ und dessen Ableitungen), doch ist das Format weder richtig, noch falsch, noch zweckmäßig – zweckmäßig ist bloß der Umstand, dass das Format allgemein verbreitet ist.

Grundlagendaten liefern Ausgangswerte für Planungen (worunter nicht nur die Erstellung von zeichnerischen Darstellungen gemeint ist). Die ÖNORM S 5012 („Schalltechnische Grundlagen für die Errichtung von Gastgewerbebetrieben, vergleichbaren Einrichtungen sowie den damit verbundenen Anlagen“) zB gibt in Tab 1 zu erwartende „Schallemissionsdaten für Gasträume“ wieder. Die Werte können nachvollziehbar hergeleitet werden und sind – wenn dies zutrifft – wohl als richtig bezeichnet werden. Grundlagendaten können aber Tatsachen nicht verändern: Obwohl die erwähnte ÖNORM angibt, dass zB in Restaurants und Gasträumen vornehmlich zum Einnehmen von Speisen ein „Rechenwert des maximalen A-bewerteten Schalleistungspegels“ von 85 dB zu erwarten ist, so kann das nicht verhindern, dass in einem konkreten Einzelfall ein höherer Wert erzielt wird. Grundlagendaten sagen jedenfalls nichts darüber

aus, ob die genannten Werte objektiv (für die Allgemeinheit) oder subjektiv zB störend empfunden werden.

Individuelle Konstruktionen: ÖNORM B 2242-4 („Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 4: Vertragsbestimmungen für den Estrich“) normiert bestimmte Estrichüberdeckungen für Fußbodenheizungen. Dabei handelt es sich nicht um bloße Vereinheitlichung, wie bei den Nomenklaturen bzw Klassifizierungen und Kompatibilitäten, sondern um eine Art „Vorschrift“. Es fließen hier auch praktische Überlegungen ein: Estriche oder Fenster werden nicht unter Laborbedingungen von Experten eingebaut und Beton wird nicht unter Laborbedingungen eingebracht und verdichtet. Bauarbeiten erfolgen eben unter Baustellenbedingungen und die tätigen Personen sind mitunter nicht besonders präzise und aufmerksam. Trotz dieser (nicht überraschenden) Imponderabilitäten soll das Ergebnis die Erwartungen, die hinsichtlich des herzustellenden Produkts redlicher Weise gehegt werden dürfen, erfüllt werden. ZB hält ein unter Laborbedingungen hergestellter Estrich eine bestimmte Belastung bei geringerer Dicke aus, als einer, der das Ergebnis gewöhnlicher Baustellenarbeit ist. Ein erfahrener „maßgerechter“ Estrichleger berücksichtigt die Materialkennwerte ebenso wie die Fähigkeit seiner Gehilfen (sowie alle anderen Umweltbedingungen) und wählt danach eine bestimmte Dicke. Erfüllt das Endergebnis (etwa wegen besonders sorgfältiger Herstellung) die Anforderungen, so ist der Estrich richtig, auch wenn in der entsprechenden ÖNORM etwas anderes steht.⁵⁵

Verhalten: ÖNORMen 15888 („Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung“) normiert die wiederkehrende Prüfung von gebündelten Gasflaschen. ÖNORMen, welche bestimmte Verhalten „verordnen“ sind erstens vergleichbar mit jenen, die Grundlagendaten liefern und zweitens mit jenen, die bestimmte Konstruktionen vorsehen: Wartungsintervalle werden aufgrund von Erfahrungen gewonnen und der Umstand, dass i. Allg. nicht Laborbedingungen herrschen, muss berücksichtigt werden.

Sicherheitszuschläge. Bei richtiger Bemessung und Ausführung sind grundsätzlich keine Sicherheitszuschläge erforderlich: Das betroffene Produkt hält der vorgesehene Belastung stand, weil es eben richtig dimensioniert ist. Es ist allerdings nie auszuschließen, dass unvorhergesehene Belastungen auftreten oder dass (verdeckte) Ausführungsdefekte vorliegen – um auch in diesen Fällen Schäden zu vermeiden, werden mitunter Sicherheits-

53 OGH 26. 5.2004, 3 Ob 103/04z: „Über Offenkundiges muss nicht aufgeklärt werden“.

54 Einleitungssatz von Pkt 3 der ÖNORM B 2110.

55 Präzise betrachtet gilt dies natürlich nur, wenn ein „funktionierender“ Estrich geschuldet wird. Wird eine bestimmte Dicke vereinbart (ev durch bloßen Verweis auf die ÖNOTM).

zuschläge vorgesehen. Das Ausmaß dieser Zuschläge richtet sich wohl nach der Wahrscheinlichkeit der Abweichung und vorallem nach der Schwere des allenfalls eintretenden Schadens, aber natürlich auch nach den Kosten der gewonnenen Sicherheit. Die Festlegung eines Sicherheitszuschlages ist eine Wertung – damit kann sie nicht „absolut“ richtig sein.

Zuletzt enthalten ÖNORMen **Vertragsbestimmungen**: Die ÖNORM B 2110 sieht Deckungs- und Haftrücklässe vor. Diverse ÖNORMen sehen (vereinfachende) Methoden der Abrechnung vor („hohl für voll“, „lang für kurz“, etc).

Manche ÖNORMen, die Vertragsbestimmungen enthalten, normieren nur besondere Konstellationen: Die ÖNORM B 2110 sieht für Bauwerkverträge keine Vertragsstrafe („Pönale“) vor – sie enthält aber Bestimmungen für den Fall, dass im Einzelfall eine Pönale vereinbart wurde.

Abgesehen von den bisher beschriebenen Inhalten erscheinen ÖNORMen mitunter wie ein **Lehrbuch**. Dies wird zB aus dem Vorwort der ÖNORM B 1300 („*Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude – Regelmäßige Leerzeichen einfügen Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen*“ – Untertitel „*Grundlagen und Checklisten*“ (sic!)) deutlich: „*Ziel der vorliegenden ÖNORM ist es, Eigentümern, Eigentümergemeinschaften, Vermietern, Verwaltern oder deren Beauftragten eine Orientierungshilfe in Form von standardisierten Verfahrensregeln zur Verfügung zu stellen, um die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen für wiederkehrende Sichtkontrollen als präventives Objektsicherheitsinstrument treffen zu können. Weiters sollen Verantwortliche auf Art und Umfang der sich aus einem Wohngebäude erwachsenden Gefahrenquellen aufmerksam gemacht und für die aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, ÖNORMen u. dgl. sich ergebenden Kontrollpflichten und zerstörungsfreien Sichtprüfungen sensibilisiert werden*“.

3.5.3. Die „Geltung“ von ÖNORMen im vertraglichen Bereich

Im Fokus der weiteren Betrachtungen sollen die Inhaltstypen und nicht die „Etikettierungen“ der ÖNORMen (als technische, Vertrags- oder Verfahrensnorm) stehen, weil nicht eine ÖNORM als solches, sondern jeweils einzelne Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit hin zu überprüfen sind.

Für den vertraglichen Bereich können alle möglichen Inhaltstypen Bedeutung haben.

Grundsätzlich „gelten“ ÖNORMen nicht – es handelt sich eben bloß um Texte „irgend“ eines Vereins (dass ÖNORMen für verbindlich erklärt werden können, bleibt hier unbeachtet, weil nicht eine ÖNORM an sich (also „in der geltenden Fassung“) für verbindlich erklärt wird, sondern sich der Gesetz- bzw Verordnungsgeber bloß das Kopieren eines bestimmten Texts erspart).

ÖNORMen können aber als Handelsbrauch „gelten“ – das ist aber keine Besonderheit von ÖNORMen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Handelsbräuche nur bei beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften zu berücksichtigen sind: § 346 UGB („*Gebrauche im Geschäftsverkehr*“) gilt nur unter Unternehmern – ansonsten ist § 10 ABGB („*Gewohnheiten*“) einschlägig: „*Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden*“. Selbstverständlich können ÖNORMen allenfalls schlüssig vereinbart werden – angesichts der weit verbreiteten Unkenntnis des allgemeinen Publikums vom Inhalt wird dies aber nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Es gilt natürlich anzumerken, dass nicht nur ganze ÖNORMen, sondern auch Teile davon vereinbart werden können⁵⁶. Verschiedene Begriffe aus ÖNORMen können aber bereits so tief in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungen sein, dass sie wie allgemeine Attribute Verwendung finden: Die Wendung „Ein weißes A4-Blatt“ enthält das Attribut „weiß“ hinsichtlich der Farbe und „A4“ hinsichtlich des Formats.

3.5.4. Die „Geltung“ von ÖNORMen im deliktischen Bereich

Im deliktischen Bereich geht es häufig um die Frage, ob im Falle einer gescheiterten bzw misslungenen oder schädigenden Leistung deren Erbringer schuldhaft gehandelt hat. Dazu können wohl hauptsächlich Bestimmungen zu Konstruktionen bzw Verhalten und Sicherheitszuschlägen, wohl aber auch Grundlagendaten Bedeutung haben.

Wie gesagt, „gelten“ ÖNORMen nicht (siehe oben). ÖNORMen sind aber Bestand dessen, was den „Stand der Technik“ ausmacht. Dabei ist zu beachten, dass Unrichtiges nicht deswegen richtig würde, nur weil es in einer ÖNORM festgehalten wäre; und Unübliches wird deswegen nicht üblich, auch wenn es – zumindest den entsprechenden Verkehrskreisen – bekannt sein sollte.

⁵⁶ Vgl dazu zB OGH 27. 4.1999, 1 Ob 359/98w: „*Generelle Aussagen dahin, daß schon jeder Verweis auf ÖNORMen des Verdingungswesens diese immer vollinhaltlich zum Vertragsbestandteil mache, lassen sich nach Auffassung des erkennenden Senats nicht treffen*“.

Das Prozedere, das für eine Überarbeitung einer ÖNORM durchlaufen werden muss, dauert einige Zeit, weshalb ÖNORMen durchaus dem Stand der Technik hinterher hinken können. ÖNORMen dürfen daher nicht mit dem Stand der Technik gleich gesetzt werden – vielmehr ist zu fragen, ob in einem bestimmten Einzelfall eine ÖNORM tatsächlich dem Stand der Technik entspricht. Dass der Stand der Technik eine dynamische Angelegenheit ist, hat auch das ÖNI erkannt: In seiner GeO⁵⁷ sieht es vor, dass bereits drei Jahre nach der Veröffentlichung eine ÖNORM auf ihre Aktualität zu überprüfen ist.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass ÖNORMen nicht „allgemein-demokratisch“ entstehen und dass Partikularinteressen zu Verzerrungen führen könnten (wobei nicht unterstellt wird, dass dies tatsächlich der Fall ist). Es ist aber immerhin denkbar, dass zB Produzenten/Händler von Baustoffen im zuständigen Komitee verhindern, dass Bauteile schlanker werden ...

3.5.5. Die Geltung von ÖNORMen im Verwaltungsrecht

Der dargestellten Rechtsprechung des VwGH ist an sich nichts hinzuzufügen: ÖNORMen können uU bei der Auslegung behilflich sein, insbesondere wenn es darum geht, den Stand der Technik zu ermitteln. Sie dürfen aber keinesfalls einem Gesetz widersprechen.

3.5.6. ÖNORMen im Prozess⁵⁸

Taucht in einem Gerichtsverfahren eine Frage zu einem technischen Sachverhalt auf, so wird reflexartig ein Sachverständiger bestellt.

Dies ist aber dann nur eingeschränkt notwendig, wenn es um vertragliche Ansprüche geht und die Vereinbarung einer ÖNORM festgestellt wird, ohne dass behauptet wird, dass diese hinter dem Stand der Technik zurück bleibt: ÖNORMen sind Schriftstücke, die gelesen werden können und die Interpretation und Auslegung von Texten ist die ureigenste Aufgabe von Juristen. Ein Sachverständiger ist nur notwendig, um „Maß zu nehmen“ – alles weitere ist Rechtsfrage.

Wird keine Vereinbarung einer ÖNORM festgestellt, kann es erforderlich sein festzustellen, was denn „üblich“ sei (es ist der Stand der Technik⁵⁹ zu erheben).⁶⁰ Oft ist in diesen Fällen zu beobachten, dass sich die bestellten Sachverständigen dann unreflektiert auf ÖNORMen beziehen und ihr Gutachten ausschließlich darauf begründen. Dies ist aber evident unrichtig: Der Sachverständige wird wegen seines Sachverstandes bestellt und nicht deshalb, weil er ÖNORMen lesen kann.⁶¹ Er wird die einschlägigen ÖNORMen natürlich berücksichtigen, ebenso wie er Standardlehrbücher, verbreitete Publikationen, etc berücksichtigen muss. Er muss aber unbedingt auch seine persönliche (berufliche) Erfahrung berücksichtigen.

Fazit

ÖNORMen sind aus dem Alltag eines mit praktischen Belangen beschäftigten Juristen nicht wegzudenken.

Tatsächlich sind sie zB in der Baupraxis weit verbreitet und populär: Sie vermitteln Wissen und geben Hilfestellung. Doch darf dies nicht darüber hinweg täuschen, dass etwas nicht deshalb richtig wird, weil es in einer ÖNORM steht. Der Inhalt von ÖNORMen darf auch nicht mit dem Stand der Technik

gleich gesetzt werden, obwohl sie natürlich bei dessen Ermittlung eine wesentliche Rolle spielen.

Bei der Anwendung von ÖNORMen ist jeder Teil gesondert zu betrachten, weil sich vielfältige Inhalte in ÖNORMen finden können; „ÖNORMen sind ...“ kann man nicht allgemeingültig sagen – mit einer Ausnahme: „ÖNORMen sind Richtlinien irgendeines Vereins“.⁶²

57 Pkt 12.6 „Überprüfung von ÖNORMen auf Aktualität“.

58 Der Verfasser ist Rechtsanwalt mit besonderer Ausrichtung auf das Bauwesen. Seine beruflichen Erfahrungen fließen in die weitere Darstellung ein.

59 OGH 22. 4.2014, 7 Ob 46/14m: „Regeln der Technik‘ oder der ‚Stand der Technik‘ sind keine rechtlichen Phänomene, sie geben bloß ein bestimmtes oder bestimmbares Fachwissen wider, mit dessen Hilfe ein Werk, eine Arbeit, ein Unternehmen, ein Auftrag möglichst reibungslos mangel- und störungsfrei durchgeführt werden kann; sie geben Auskunft, ob und wie das gemacht wer-

den kann oder sollte. Sie gehören ausschließlich dem Tatsachenbereich an“.

60 Nicht der Fall ist dies allerdings dann, wenn ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, dessen Erzielung nicht geradezu absurd ist.

61 Aus genau diesem Grund ist es höchst problematisch, Sachverständige zu beschäftigen, die die praktische Beschäftigung in ihrem Fachgebiet aufgegeben haben, um sich „nur mehr auf Gutachten zu konzentrieren“ wie der Verfasser schon öfter zu hören bekommen hat.

62 Die Hervorhebung soll keinesfalls herabwürdigend, sondern lediglich die rechtliche Position des ÖNI beschreibend angesehen werden.